

TREUHAND | SUISSE

JETZT ANGEHEN: DIE DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Das Datenschutzgesetz, das ab 1. September 2023 gilt, trifft nicht jedes Unternehmen im gleichen Ausmass. An der verschärften Informationspflicht – und damit an einer Datenschutzerklärung – führt aber kein Weg vorbei.

Zu den gewichtigsten Neuerungen, die das neue Datenschutzgesetz bringt, gehört die deutlich strengere Informationspflicht für Unternehmen. Die Anforderungen steigen markant. Ein naheliegender Bereich, den es in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen gilt, ist die Firmenwebsite. Hier wird eine Datenschutzerklärung in den allermeisten Fällen unumgänglich, wie aufgrund der nachfolgenden Kriterien deutlich wird. Sobald auf der Website nur schon ein Kontaktformular vorhanden ist, sammelt das Unternehmen damit Personendaten – ist also verpflichtet, eine Datenschutzerklärung zu erstellen. Bei vielen Websites sind zudem sogenannte Tracking-Tools (z. B. Google Analytics) installiert, welche die IP-Adressen der Besucher sammeln oder im Hintergrund das Nutzerverhalten aufzeichnen und analysieren. Diese Tools und die Art, wie Ihr Unternehmen die damit erfassten Daten bearbeitet und nutzt, müssen in der Datenschutzerklärung erwähnt werden. Falls die Firmenwebsite zudem mit Social-Media-Funktionen verknüpft

ist, sind ebenfalls Personendaten im Spiel, über deren Bearbeitung Sie informieren müssen.

Mehr Transparenz

Die Datenschutzerklärung als solches ist nichts Neues. Wer auf Websites unterwegs ist, begegnet ihr seit geraumer Zeit regelmässig. Aber mit dem neuen Datenschutzgesetz verschärfen sich die Vorgaben bezüglich Transparenz. Zwei grundlegende Neuerungen sind zu berücksichtigen. Erstens: Bisher musste man als Unternehmen nicht über Datenbearbeitungen informieren, die als selbstverständlich angesehen wurden, also zum Beispiel das Erfassen, Abspeichern und Archivieren von persönlichen Daten. Nur spezielle Bearbeitungen mussten transparent gemacht werden, etwa die Weitergabe von Daten an Dritte oder wenn Daten analysiert und ausgewertet wurden, um Persönlichkeitsprofile zu erstellen. Neu muss das Unternehmen über sämtliche Bearbeitungsschritte, angefangen bei der Datenerfassung, Rechenschaft ablegen. Die zweite grundlegende Neuerung: Bisher war eine Datenschutzerklärung nur nötig, wenn Personendaten im Spiel waren, die das Gesetz als «besonders schützenswert» bezeichnet. Das sind neu zum Beispiel Angaben zur Religion, zur politischen Einstellung, biometrische oder gesundheitsbezogene Daten. Mit dem neuen Gesetz muss ab 1. September über jegliche Art von Personendaten informiert werden, auch über vermeintlich banale Angaben wie Vorname, Name, Wohnadresse, Telefonnummer und Mailadresse.

Inhaltliche Eckpunkte

Die Informationspflicht, der man mit der Datenschutzerklärung zu genügen hat, muss insbesondere über folgende Aspekte informieren: zu welchem Zweck die Personendaten bearbeitet werden, welchen Empfängerkategorien (Tochtergesellschaften, IT-Dienstleistern, Behörden usw.) die

Daten weitergegeben werden, welche zusätzlichen Daten von Dritten beschafft werden und ob Daten ins Ausland gehen. Das Ausarbeiten einer Datenschutzerklärung, die diese Aspekte transparent macht, gehört zu den Hauptaufgaben, um mit dem neuen Datenschutzgesetz per 1. September konform zu sein. Die Verletzung der Informationspflicht kann strafbar sein.

Eine für alles

Am einfachsten ist es in der Regel, wenn man auf der Website eine einzige Datenschutzerklärung publiziert und darin den gesamten Umgang des Unternehmens mit Personendaten abdeckt, mit Ausnahme der Mitarbeitendendaten. Das beinhaltet die Handhabung von Personendaten, die via Website selbst erfasst

werden, aber auch das Handling aller weiteren Personendaten, die das Unternehmen anderweitig erfasst und bearbeitet. Das Aufschalten einer einzigen umfassenden Datenschutzerklärung auf der Website erleichtert nicht nur die Aktualisierung. Es hat auch den Vorteil, dass man sich an anderer Stelle mit dem Hinweis auf die Zugänglichkeit via Website begnügen kann. So genügt es, in einer Auftragsbestätigung oder in einem Kunden- oder Lieferantenvertrag darauf hinzuweisen, dass die Datenschutzerklärung online zugänglich ist. Denn im Unterschied zur europäischen Datenschutzgesetzgebung bleibt es in der Schweiz bei der Informationspflicht. Das heisst, es braucht kein explizites Einverständnis seitens des Interessenten oder des Kunden.

Unterstützung und Vorlagen

Wenden Sie sich an Ihren IT- oder Ihren Treuhandpartner. **Die Mitgliedsfirmen von Treuhand | Suisse haben Zugriff auf umfassende Leistungen rund um das Thema Datensicherheit.** Das umfasst Vorlagen für die Datenschutzerklärung, die Sie als Ausgangspunkt nutzen und auf die Verhältnisse in Ihrem Unternehmen abstimmen können.

Onlinemitgliederverzeichnis: www.treuhand-suisse-zh.ch



Olivier Buchs

Geschäftsführer Treuhand | Suisse
Sektion Zürich

Bestens beraten auf allen Ebenen.

UTA GRUPPE

Mit Unternehmen in den Bereichen Treuhand, Revisionen, Immobilien und berufliche Vorsorge ist die UTA GRUPPE breit abgestützt. So erreichen unsere Dienstleistungen zielgerecht und vor Ort unsere Kunden.

www.uta.ch

UTA TREUHAND

UTA REVISIONEN

UTA IMMOBILIEN

UTA SAMMELSTIFTUNG